

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die aargauische Südbahn und die
Eisenbahn von Wildegg nach Lenzburg.

(Vom 3. Dezember 1870.)

Tit. !

Mit Schreiben vom 28. November abhin übermittelt die Regierung des Kantons Aargau zwei vom 26. gl. Mts. datirte Großrathsdekrete, durch welche die in den Konzessionen für die aargauische Südbahn und die Eisenbahn Wildegg-Lenzburg, beide datirt vom 27. Wintermonat 1869, festgesetzten Fristen für den Beginn der Erdarbeiten zc. um je zwölf Monate verlängert werden.

Die Regierung stellt das Ansuchen, daß diese Fristverlängerungen, welche durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nothwendig gemacht worden seien, auch von der h. Bundesversammlung genehmigt werden möchten.

Indem wir Ihnen hiemit die beiden Vorlagen übermitteln, nehmen wir, mit Rücksicht auf die erwähnten, für die Ausführung neuer Bahnunternehmungen allerdings sehr ungünstigen Zeitverhältnisse, keinen Anstand, das gestellte Ansuchen zu befürworten, indem wir Ihnen nachfolgende Beschlusentwürfe zur Genehmigung empfehlen.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Dezember 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlußentwurf

betreffend

Fristverlängerung für die aargauische Südbahn und die Eisenbahn
von Wildeggen nach Lenzburg.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Aargau vom 28. November 1870 und eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 26. gl. Mts., wodurch derselbe die in der unterm 27. November 1869 erteilten Konzession für die aargauische Südbahn und einer Eisenbahn von Wildeggen nach Lenzburg für den Beginn der Erdarbeiten und die Vollendung der Bahn festgesetzte Frist um zwölf Monate, vom Datum der einzuholenden Bundesgenehmigung an gerechnet, verlängert;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 3. Dezember 1870,

b e s c h l i e ß t :

1. Die in Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20/23. Dezember 1870, betreffend Genemigung der vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 27. November 1869 für den Bau und Betrieb einer aargauischen Südbahn und einer Eisenbahn von Wilbegg nach Lenzburg ertheilten Konzession festgesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens wird um 12 Monate, also bis 23. Dezember 1871, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn
durch das Töfzthal von Winterthur nach Bauma.

(Vom 6. Dezember 1870.)

Lit.!

Mit Zuschrift vom 24. v. Mts. übermittelte die Regierung von Zürich die vom zürcherischen Kantonsrathe unterm 25. Weinmonat l. J. ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Töfzthal von Winterthur bis Bauma, mit dem Ersuchen, wir möchten dieselbe der h. Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Diese neue Konzession ist in allen ihren wesentlichen Bestimmungen, auch in Bezug auf Konzessionsdauer, Rückkaufstermine und den Termin für den Beginn der Erdarbeiten, w ö r t l i c h g l e i c h l a u t e n d mit derjenigen für die Eisenbahn von Wädensweil bis an die zürich-schwyzerische Kantonsgrenze bei der Schindellegi. Wir können uns daher, um Wiederholungen zu vermeiden, dießfalls einfach auf den Ihnen unterm 14. Juli 1870 über letztere Konzession erstatteten Bericht, welcher Ihnen in gegenwärtiger Session zur Behandlung vorliegt, beziehen*), und empfehlen Ihnen demgemäß mit nachfolgendem Beschlußentwurf die in Frage stehende Konzession zur Genehmigung.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band III, Seite 17.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die aargauische Südbahn und die Eisenbahn von Wildeggen nach
Lenzburg. (Vom 3. Dezember 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1870
Date	
Data	
Seite	972-975
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 733

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.